

Richtlinien über die Parkplatz- bewirtschaftung

Ausgabe 2017

Stadt Amriswil



Richtlinien über die Parkplatzbewirtschaftung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1	Sektorenaufteilung 5
Art. 2	Parkierzeitbeschränkung 5
Art. 3	Gebührenpflicht zeitlicher Rahmen 5
Art. 4	Gebührenpflicht für Nachtparkierer 5
Art. 5	Gebührenhöhe 6
Art. 6	Personenkreis Parkbewilligung 7
Art. 7	Gebührenbezug 8
Art. 8	Inkrafttreten 8
	Anhang 1 10

Gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Reglements über das Parkieren auf öffentlichem Grund der Stadt Amriswil erlässt der Stadtrat nachstehende Richtlinien.

Art. 1

Das Gebiet mit Blauer Zone wird in Sektoren aufgeteilt, bei welchen das Parkieren mit Parkierbewilligung gestattet ist (siehe Anhang 1).

Sektorenaufteilung

Art. 2

Für die Sektoren der Blauen Zone gelten die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Parkieren in der Blauen Zone gemäss schweizerischem Strassenverkehrsrecht. Verkürzte Parkzeiten werden entsprechend signalisiert.

Parkierzeitbeschränkung

Art. 3

Die Gebührenpflicht gilt ganzjährig jeweils von Montag bis Freitag von 07.00 bis 19.00 Uhr und am Samstag von 07.00 bis 17.00 Uhr.

Gebührenpflicht zeitlicher Rahmen

Art. 4

Wird ein Fahrzeug im öffentlichen Raum abgestellt, gilt die Gebührenpflicht für das Nachtparkieren auch bei Nachweis eines privaten Abstellplatzes.

Gebührenpflicht für Nachtparkierer

Art. 5

Gebührenhöhe

Parkgebühren

1. Gebührenpflichtige Parkplätze (Langzeitparkplätze)

	1 Stunde gratis
pro Stunde	Fr. 1.--
pro Tag	Fr. 5.--
pro Woche	Fr. 30.--
pro Monat	Fr. 50.--

2. Parkbewilligungen Sektoren Blaue Zone

Anwohnerparkkarte

Einwohner und Wochenaufenthalter (nur PKW)	
pro Monat	Fr. 35.--
pro Jahr	Fr. 385.--

Besucherparkkarte

Besucher (nur PKW)	
pro Tag	Fr. 5.--
pro Woche	Fr. 25.--

Handwerkerparkkarte

Handwerker (alle Blauen Zonen)	
pro Tag	Fr. 5.--
pro Woche	Fr. 25.--
pro Monat	Fr. 35.--
pro Jahr	Fr. 385.--

3. Nachtparkieren ausserhalb Blaue Zone

Einwohner und Wochenaufenthalter PKW, Motorräder und leichte Anhänger pro Monat	Fr. 25.--
pro Jahr	Fr. 275.--
Gewerbebetriebe PKW, Motorräder und leichte Anhänger pro Monat	Fr. 25.--
pro Jahr	Fr. 275.--
schwere Motorfahrzeuge sowie Anhänger (Gesamtgewicht über 3.5 t) pro Monat	Fr. 80.--
pro Jahr	Fr. 880.--

Art. 6

Die Anwohner und Anwohnerinnen in einer Blauen Zone können in ihrem Sektor der Blauen Zone (gemäss Anhang 1) für maximal zwei auf ihren Namen lautende oder für maximal ein auf den Namen des Arbeitgebers lautende Fahrzeug bis 3.5 t und leichten Anhänger eine gebührenpflichtige Parkbewilligung erwerben, welche zum uneingeschränkten Parkieren innerhalb des bezeichneten Sektors und in der unmittelbar angrenzenden Zone berechtigt. Bei Überbelegung kann die Anzahl der Parkberechtigungen limitiert werden.

Personenkreis
Parkbewilligung

Die Anwohner und Anwohnerinnen in einer Blauen Zone können in ihrem Sektor (gemäss Anhang 1) für ihre Besucher / Besucherinnen Parkbewilligungen erwerben. Die Bewilligung berechtigt zum uneingeschränkten Parkieren innerhalb des bezeichneten Sektors und in der unmittelbar angrenzenden Zone während der maximal bezeichneten Dauer.

Über die zusätzliche Ausstellung von Parkberechtigungen an bestimmte Personen oder Organisationen im Sinne von Art. 6 Abs. 2 des Reglements über das Parkieren auf öffentlichem Grund entscheiden die Sicherheitsdienste der Stadt Amriswil.

Die Parkbewilligung muss im Fahrzeug gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.

Art. 7

Gebührenbezug

Die Gebühr für die Parkbewilligung muss im Voraus bezahlt werden.

Art. 8

Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien werden auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

Anhang 1

Sektoreneinteilung Blaue Zone sowie gebührenpflichtige Parkplätze

Amriswil, 24. Januar 2017

Stadt Amriswil
Stadtrat

Der Stadtpräsident: Martin Salvisberg
Der Stadtschreiber: Roland Huser

Vom Stadtrat beschlossen am 24. Januar 2017.

Inkraftgesetzt auf den 1. Januar 2018.



